



Eigenössische Berufsausübungsbewilligung Wanderleiter/in FA

Gemäss RiskV des Bundes – Inkrafttreten am 01.05.2019

1. Einleitung

Diese Mitteilung dient der Information und soll die schweizerischen Vorgaben im betroffenen Bereich beschreiben. Der Beruf Wanderleiter/in (WL) ist in der Schweiz reglementiert.

2. Abgrenzung der Aktivität

Ein Teil des Berufes WL ist nur auf Bundes- und nicht auf Kantonsebene reglementiert.

So wird die Aktivität von WL unter einem gewissen Schwierigkeitsgrad nicht als Risikoaktivität eingestuft und kann frei ausgeübt werden, ohne Meldepflicht und ohne Ausübungsbewilligung (nicht reglementierter Beruf).

Übersteigt die Aktivität einen gewissen Schwierigkeitsgrad, ist sie Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten und somit für WL untersagt.

In jedem Fall muss die Sorgfaltspflicht erfüllt werden, ob die Aktivität nun bewilligungspflichtig ist oder nicht.

3. Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und seine Verordnung finden schweizweit Anwendung. Es legt einige Kriterien fest und behält ausserdem gewisse Aktivitäten den Bergführerinnen und Bergführern vor.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverordnung (RiskV) am 1. Mai 2019 ergeben sich mehrere allgemeine Änderungen, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Der Grenzwert für ein Haupt- oder Nebeneinkommen von 2'300 Franken pro Jahr wurde gestrichen. Neu ist eine Ausübungsbewilligung ab dem ersten Franken obligatorisch.
- Das Kriterium der Lage oberhalb der Waldgrenze wurde gestrichen.
- Der Grenzwert von 10 Tagen ohne Meldepflicht und ohne Ausübungsbewilligung für Personen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA wurde gestrichen. Neu besteht für Angehörige eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA ohne Ausnahme eine Meldepflicht und die Ausübungsbewilligung ist ab dem ersten Tag obligatorisch.

3.1 Kriterien

Um in den Anwendungsbereich der RiskV zu fallen und damit meldepflichtig zu sein, muss die WL-Aktivität folgende Kriterien erfüllen:

- Ausübung hauptsächlich auf Schweizer Boden.

Die folgenden Praktiken bleiben für die WL (und WL + T4) unverändert. WL dürfen:

- keine Gletscher überqueren;
- abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwenden, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

3.2 Schneeschuhtouren – bewilligungspflichtig WT3

NEU: Das Kriterium der Waldgrenze wurde gestrichen.

Für Schneeschuhtouren auf Winterwanderwegen oder gekennzeichneten und offenen Schneeschuh-Wegen ist keine Bewilligung nötig.

Schneeschuhtouren können ohne Bewilligung bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 angeboten werden.

Schneeschuhtouren mit Schwierigkeitsgrad WT3 sind bewilligungspflichtig. Ab Schwierigkeitsgrad WT4 bleiben sie Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten.

Siehe Tabelle 1: Skala SAC – Schneeschuhtouren



3.3 Sommerwanderungen

Sommerwanderungen mit Schwierigkeitsgrad T3 oder weniger sind nicht bewilligungspflichtig.

NEU: Die eidgenössische Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden auf Sommerwanderungen mit Schwierigkeitsgrad T4, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter über eine vom SWL und/oder dem SBV anerkannte Zusatzausbildung verfügt. Die WL mit Zusatzausbildung T4 müssen eine spezifische Bewilligung **«Wanderleiter/in mit Zusatz Alpinwanderungen bis Schwierigkeitsgrad T4»** einfordern.

Siehe Tabelle 3: Skala SAC – Berg- und Alpinwanderungen

4. Weitere Informationen [HIER](#)

Bern, 28.11.2019